

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 40.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepeste, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. S. 452.

(N^o. 2274.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepeste, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 12. November 1895.

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom ^{23. Juni 1880}
1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für die königlich preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und die Rheinprovinz wird vom 1. Dezember d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweinepeste, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 12. November 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

Druckort: Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.